

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 30.09.1940

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 30. Sept. 1940. 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Gesetz vom 19. September 1940 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und über die Aufnahme von Anleihen.

Nr. 78.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940 und über die Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 19. September 1940.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Haushalt.

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1940 wird in Einnahme und Ausgabe auf 26 657 505 *R.M.* festgestellt.

§ 2.

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe

etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte desselben Haushaltskapitels überschritten werden.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgefundenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend vom § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgabereft und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

Der Erlös für ein altes Kraftfahrzeug, das bei einer Ersatzbeschaffung hingegeben wird, darf von dem Kaufpreise für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

§ 3.

Ausgaben zu außerordentlichen Staatszwecken und rechtliche Verpflichtungen für solche Leistungen dürfen nur eingegangen werden, wenn es sich um unabwiesbare Bedürfnisse handelt, und wenn und soweit der Minister der Finanzen festgestellt hat, daß die erforderlichen Mittel tatsächlich verfügbar sind.

§ 4.

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonder-

zuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Dienst Einkommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

II. Anleihe.

§ 5.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zu einer Million Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen.

§ 6.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommener Darlehen in langfristige Anleihen die Summe von 1 530 000 RM
und
2. zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1 180 500 RM

zu beschaffen und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVH) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

§ 7.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1939 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1939 und über die Aufnahme von Anleihen (Old.Ges.Bl. Seite 47 ff.) dürfen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1940 ab in Kraft.

Oldenburg, den 19. September 1940.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Pauly.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 19. September 1940.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel.)

Carl Röber.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1940.

Gesamtplan.

Einzelplan	Verwaltung	Einnahme	Ausgabe	Überschuß (+) Zuschuß (—)
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
I	Staatsministerium, Vertretung in Berlin, Oberverwaltungs- gericht	141 785	1 247 620	— 1 105 835
II	Innere Verwaltung (ohne Landwirtschaft)	2 944 800	4 585 885	— 1 641 085
III	Innere Verwaltung (Landwirtschaft)	3 664 550	3 770 115	— 105 565
IV	Kirchen und Schulen	2 280 520	9 880 920	— 7 600 400
V	Finanzministerium	230 330	873 080	— 642 750
VI	Forstverwaltung	1 064 100	936 600	+ 127 500
VII	Allgemeine Finanzverwaltung	16 331 420	5 363 285	+ 10 968 135
	Gesamtsumme:	26 657 505	26 657 505	—

